



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2023
(OR. en)

7037/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0147(COD)**

**CONSOM 63
MI 159
COMPET 164
EF 61
ECOFIN 209
DIGIT 33
CODEC 288
CYBER 45**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6363/23 + COR1 + ADD1
Nr. Komm.dok.:	9053/22 + ADD1-4
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der allgemeinen Ausrichtung in der auf der
Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 2. März 2023 angenommenen Fassung.

2022/0147 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene
Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹

...

²

...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ enthält Vorschriften auf Unionsebene über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Gleichzeitig enthält die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ unter anderem Vorschriften für Fernabsatzverträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden.
- (2) Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen vor, dass die Union durch Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet. Nach Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) hat die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.
- (3) Um den Verbrauchern die Freiheit der Wahl zu gewährleisten, ist im Rahmen des Binnenmarkts ein hohes Maß an Verbraucherschutz im Bereich der im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträge erforderlich, damit das Vertrauen des Verbrauchers in den Fernabsatz wächst.
- (4) Die Gewährleistung eines durchgehend hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt wird am besten durch eine vollständige Harmonisierung erreicht. Eine vollständige Harmonisierung ist notwendig, um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, sollte es den Mitgliedstaaten deshalb nicht erlaubt sein, hinsichtlich der unter die Richtlinie fallenden Aspekte andere als die in dieser Richtlinie festgelegten nationalen Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Soweit es keine solchen harmonisierten Bestimmungen gibt, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

³ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

- (5) Die Richtlinie 2002/65/EG ist verschiedene Male überprüft worden. Diese Überprüfungen haben ergeben, dass die schrittweise Einführung produktspezifischer Rechtsvorschriften der Union zu erheblichen Überschneidungen mit der Richtlinie 2002/65/EG geführt hat und dass die Digitalisierung einige Aspekte, die in der Richtlinie nicht vollständig behandelt werden, verschärft hat.
- (6) Die Digitalisierung hat zu Entwicklungen auf dem Markt beigetragen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 2002/65/EG noch nicht absehbar waren. Die raschen technologischen Entwicklungen, die seitdem zu verzeichnen sind, haben den Markt für Finanzdienstleistungen erheblich verändert. Zwar wurden auf Unionsebene zahlreiche sektorspezifische Rechtsakte erlassen, jedoch hat sich das Angebot an Finanzdienstleistungen für Verbraucher erheblich weiterentwickelt und ist vielfältiger geworden. Neue Produkte sind auf den Markt gekommen, insbesondere im Online-Umfeld, und ihre Nutzung entwickelt sich fortlaufend weiter, häufig in einer schnellen und unvorhergesehenen Weise. In diesem Zusammenhang ist die horizontale Anwendung der Richtlinie 2002/65/EG nach wie vor von Belang. Die Anwendung der Richtlinie 2002/65/EG auf Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die nicht durch sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union geregelt sind, hat dazu geführt, dass zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen harmonisierte Vorschriften gelten. Dieses „Sicherheitsnetz“ trägt dazu bei, ein hohes Verbraucherschutzniveau und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer zu gewährleisten.
- (7) Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die schrittweise Einführung sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union zu erheblichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2002/65/EG geführt hat und dass die Digitalisierung einige Aspekte, die in der Richtlinie nicht vollständig behandelt werden (etwa die Frage, wie und wann dem Verbraucher Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten), verschärft hat, ist es notwendig, die Vorschriften für Finanzdienstleistungsverträge, die im Fernabsatz zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden, zu überarbeiten und gleichzeitig die Anwendung des „Sicherheitsnetzes“ **auf Finanzdienstleistungen, die entweder nicht unter die sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen oder aus dem Anwendungsbereich von Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, ausgeschlossen sind,** sicherzustellen.

- (8) In der Richtlinie 2011/83/EU ist ähnlich wie in der Richtlinie 2002/65/EG für bestimmte im Fernabsatz geschlossene Verbraucherverträge ein Recht auf vorvertragliche Informationen und ein Recht auf Widerruf vorgesehen. Diese Komplementarität ist jedoch begrenzt, da **Finanzdienstleistungen, die als Bankdienstleistung sowie Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung definiert werden,** nicht unter die Richtlinie 2011/83/EU fallen. **In diesem Zusammenhang sollten Bausparverträge und Verbraucherkreditverträge als Finanzdienstleistungen betrachtet werden. Der Vertrieb von Waren wie Edelmetalle, Diamanten, Wein oder Whisky sollte *per se* nicht als Finanzdienstleistung betrachtet werden.**
- (9) Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/83/EU auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge dürfte die notwendige Komplementarität gewährleisten. Wegen der Besonderheiten von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, insbesondere ihrer Komplexität, sollten jedoch nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten. Ein eigenes Kapitel mit Vorschriften, die nur für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten, sollte die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit gewährleisten.
- (9a) Finanzdienstleistungsverträge, die auf andere Weise als im Fernabsatz geschlossen werden, fallen nicht unter diese Richtlinie. Daher können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht regeln, welche Vorschriften für solche Verträge gelten, auch indem die Anforderungen dieser Richtlinie auf Verträge, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, angewendet werden.**
- (10) Wenngleich wegen der Besonderheiten der betreffenden Dienstleistungen nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten sollten, so sollte jedoch eine Reihe von Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU, etwa die einschlägigen Begriffsbestimmungen oder die Vorschriften über zusätzliche Zahlungen, Rechtsdurchsetzung, Sanktionen, **unbestellte Waren und Dienstleistungen und Berichterstattung**, auch für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten. Die Anwendung dieser Bestimmungen gewährleistet die Komplementarität zwischen den verschiedenen Arten von im Fernabsatz geschlossenen Verträgen. Die Ausdehnung der Anwendung der Sanktionsvorschriften der Richtlinie 2011/83/EU gewährleistet, dass über Unternehmer [...] wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen verhängt werden.

- (11) Ein eigenes Kapitel in der Richtlinie 2011/83/EU sollte die nach wie vor relevanten und notwendigen Vorschriften der Richtlinie 2002/65/EG, insbesondere in Bezug auf das Recht auf vorvertragliche Informationen und das Recht auf Widerruf, sowie Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness im Internet beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz enthalten.
- (12) Da Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz meistens auf elektronischem Wege geschlossen werden, dürften Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness im Internet, wenn Finanzdienstleistungen im Fernabsatz erworben werden, zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die in Artikel 114 AEUV und Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Die Vorschrift über angemessene Erläuterungen sollte mehr Transparenz gewährleisten und dem Verbraucher die Möglichkeit bieten, das Eingreifen einer Person zu verlangen, wenn er mit dem Unternehmer über **vollständig automatisierte** Online-Benutzeroberflächen wie **Chatbots, Robo-Advice, interaktive Instrumente oder ähnliche Mittel** interagiert. **Werden Finanzdienstleistungen auf elektronischem Wege im Fernabsatz erworben, so können andere Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness im Internet, wie sie in anderen Unionsrechtsakten wie etwa der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵ festgelegt sind, gelten. Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte die Kommission bewerten, wie die Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung der von den Unternehmern eingesetzten Online-Benutzeroberflächen die Fähigkeit der Verbraucher, eine freie, autonome und fundierte Entscheidung oder Wahl zu treffen, beeinflusst. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Praktiken wie zeitgebundene Transaktionen, mit denen bei den Verbrauchern ein Gefühl der Dringlichkeit geweckt werden soll, um den Abschluss eines Vertrags zu beschleunigen, und diskriminierende Preisoptimierungspraktiken auf der Grundlage der individuellen Preissensibilität genau prüfen.**

⁵ **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

- (13) Bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher sind in besonderen Unionsrechtsakten geregelt, die auch weiterhin für diese Finanzdienstleistungen gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, die Ausübung des Widerrufsrechts **oder angemessene Erläuterungen** enthält, für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher **= unabhängig vom Detaillierungsgrad dieser Vorschriften** – nur die entsprechenden Bestimmungen des genannten Unionsrechtsakts gelten sollten, sofern darin nichts anderes, **einschließlich der ausdrücklichen Option der Mitgliedstaaten, die Anwendung dieser spezifischen Vorschriften auszuschließen**, bestimmt ist. **In Fällen, in denen in einem spezifischen Unionsrechtsakt Vorschriften festgelegt sind, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, anstelle des genannten spezifischen Unionsrechtsakts einen anderen spezifischen Unionsrechtsakt anzuwenden – wie z. B. in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher⁶ –, sollten die Vorschriften des genannten spezifischen Unionsrechtsakts in diesem Zusammenhang Vorrang haben und sollte die vorliegende Richtlinie nicht gelten. Ebenso sollten in Fällen, in denen in dem spezifischen Unionsrechtsakt Vorschriften über angemessene alternative Regelungen festgelegt sind, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Verbraucher in der Vorvertragsphase zeitnah Informationen erhalten – wie z. B. in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/17/EU –, die Vorschriften des genannten spezifischen Unionsrechtsakts Vorrang haben und die vorliegende Richtlinie sollte nicht zur Anwendung kommen.**

⁶ **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).**

(13a) In Bezug auf vorvertragliche Informationen enthalten bestimmte Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, an diese spezifischen Finanzdienstleistungen angepasste Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass die Verbraucher die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags verstehen können. So enthalten beispielsweise die Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)⁷, die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen⁸, die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente⁹ oder die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb¹⁰ sowohl Bestimmungen über vorvertragliche Informationen im spezifischen Basisrechtsakt als auch die Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Nur die in solchen Unionsrechtsakten festgelegten vorvertraglichen Informationspflichten sollten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten, sofern in diesen Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn in dem Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, im Vergleich zu den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften andere Vorschriften oder Mindestvorschriften für vorvertragliche Informationen vorgesehen sind.

⁷ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1.

⁸ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.

⁹ **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

¹⁰ **Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).**

(13b) In Bezug auf das Widerrufsrecht sollten, wenn der Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, den Verbrauchern Zeit für die Prüfung der Auswirkungen des unterzeichneten Vertrags gibt – unabhängig von der Bezeichnung in dem genannten Unionsrechtsakt –, ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen des genannten Unionsrechtsakts auf diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten, sofern in jenem Rechtsakt nichts anderes bestimmt ist. Wenn zum Beispiel Artikel 186 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ Anwendung findet, gelten die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Vorschriften über den „Rücktrittszeitraum“ und nicht die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht, und wenn Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² Anwendung findet, gelten die **in der Richtlinie 2014/17/EU festgelegten Vorschriften über die Möglichkeit, zwischen dem Widerrufsrecht und der Bedenkzeit zu wählen, und nicht die** Vorschriften über das Widerrufsrecht nach der vorliegenden Richtlinie.

¹¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

¹² Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

(13c) In Bezug auf Vorschriften über angemessene Erläuterungen sind in bestimmten

Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, etwa in der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher¹³, **der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente¹⁴ und der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb¹⁵**, bereits Vorschriften über angemessene Erläuterungen festgelegt, die der Unternehmer dem Verbraucher zu dem angebotenen Vertrag bereitstellen muss. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über angemessene Erläuterungen nicht für Finanzdienstleistungen gelten, die unter Unionsrechtsakte fallen, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellenden **angemessenen Erläuterungen – unabhängig von der Bezeichnung in dem genannten Unionsrechtsakt** – enthalten.

¹³ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

¹⁴ **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

¹⁵ **Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).**

(13d) Enthalten Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, aber keine Vorschriften über das Widerrufsrecht, so sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über das Widerrufsrecht gelten. So sind beispielsweise in der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten festgelegt, allerdings ist in Bezug auf Nichtlebensversicherungen kein Recht vorgesehen, mit dem den Verbrauchern Zeit für die Prüfung der Auswirkungen des unterzeichneten Vertrags gewährt wird. In diesem Fall sollten die in dem Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, festgelegten Vorschriften über vorvertragliche Informationen und die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht gelten. Enthält ein Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, keine Bestimmungen über Informationen zum Widerrufsrecht, so sollte der Unternehmer diese Informationen im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie bereitstellen, um zu gewährleisten, dass der Verbraucher über angemessene Informationen verfügt.

(13e) Enthalten Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, aber keine Vorschriften über das Widerrufsrecht, so sollte die in der vorliegenden Richtlinie festgelegte Widerrufsfrist gelten, und zwar entweder ab dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags nach Artikel 16b Absatz 1a der vorliegenden Richtlinie oder ab der Bereitstellung der Vertragsbedingungen und der vorvertraglichen Informationen gemäß den Unionsrechtsakten, die diese spezifischen Finanzdienstleistungen regeln, falls die Informationen erst nach dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags bereitgestellt werden. Enthält ein Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, keine Bestimmungen über die Informationen zum Widerrufsrecht, so sollte der Unternehmer zusätzlich zu den Vertragsbedingungen und der vorvertraglichen Information gemäß dem Unionsrechtsakt, der diese spezifischen Finanzdienstleistungen regelt, auch die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Informationen zum Widerrufsrecht bereitstellen, um den Beginn der Widerrufsfrist festzulegen.

- (14) Der Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen an Verbraucher im Fernabsatz setzt den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln voraus, die im Rahmen eines für den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen organisierten Vertriebssystems eingesetzt werden, bei dem Unternehmer und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Um mit der ständigen Weiterentwicklung dieser Kommunikationsmittel Schritt zu halten, sollten Grundsätze festgelegt werden, die auch für die Kommunikationsmittel Gültigkeit haben, die noch wenig verbreitet oder noch gar nicht bekannt sind.
- (15) Ein einzelner Finanzdienstleistungsvertrag, der aufeinanderfolgende Vorgänge oder getrennte Vorgänge der gleichen Art umfasst, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, kann je nach Mitgliedstaat eine unterschiedliche rechtliche Behandlung erfahren; es ist jedoch wichtig, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden. Daher ist es angezeigt vorzusehen, dass die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge für den ersten einer Reihe aufeinanderfolgender Vorgänge oder getrennter Vorgänge der gleichen Art gelten sollten, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und als ein Ganzes betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder mehrerer aufeinanderfolgender Verträge ist. **Liegt keine erstmalige Vereinbarung vor, so sollten die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge für alle aufeinanderfolgenden oder getrennten Vorgänge gelten, mit Ausnahme der Vorschriften für vorvertragliche Informationen, die nur für den ersten Vorgang gelten sollten.** Zum Beispiel kann als „erstmalige Dienstleistungsvereinbarung“ die Eröffnung eines Bankkontos und können als „Vorgänge“ Einzahlungen auf das Bankkonto oder Abhebungen von dem Bankkonto angesehen werden. Die Erweiterung einer erstmaligen Dienstleistungsvereinbarung um neue Elemente, **z. B. um die Möglichkeit, ein elektronisches Zahlungsinstrument zusammen mit dem vorhandenen Bankkonto zu benutzen**, stellt keinen „Vorgang“ dar, sondern einen Zusatzvertrag. **Andere Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, können unterschiedliche Vorschriften für erstmalige Vereinbarungen und Vorgänge vorsehen.**
- (16) Um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie abzugrenzen, sollten die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher nicht für Dienstleistungen gelten, die auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist, erbracht werden.

- (17) Der Einsatz von Fernkommunikationsmitteln darf nicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen führen. Im Interesse der Transparenz sollten Anforderungen in Bezug darauf festgelegt werden, wann die Informationen dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zur Verfügung gestellt werden sollten und wie diese Informationen den Verbraucher erreichen sollten. Damit der Verbraucher in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, sollte er die Informationen **rechtzeitig** vor Abschluss des Fernabsatzvertrags erhalten. [...]
- (18) Die Informationspflichten sollten modernisiert **und zukunftsorientiert gestaltet werden.** **Daher sollte der Unternehmer dem Verbraucher seine Telefonnummer und auch seine E-Mail-Adresse oder andere Kommunikationsmittel unterschiedlicher Art sowie Informationen darüber, an welcher Anschrift Beschwerden einzureichen sind, übermitteln. Die Anforderungen an die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden könnten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Verbraucher sollten über die spezifischen zusätzlichen Kosten informiert werden, die für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln anfallen; bei Telefongesprächen sollte dies Kosten umfassen, die nicht nach dem Grundtarif berechnet werden.** Der Verbraucher sollte auch klar informiert werden, wenn der ihm angebotene Preis auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personalisiert worden ist.

(18a) Gemäß der Richtlinie 2002/65/EG konnten die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung aufrechterhalten oder erlassen, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang haben mehrere Mitgliedstaaten strengere Informationspflichten aufrechterhalten oder erlassen. Diese Möglichkeit, ein höheres Verbraucherschutzniveau in Bezug auf die Vorschriften über vorvertragliche Informationen zu bieten, sollte beibehalten werden. Dies sollte sowohl für die Informationen selbst als auch für die Darstellung der Informationen gelten. Die Anwendung strengerer Vorschriften kann auch bedeuten, dass die in Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, festgelegten Anforderungen auf Finanzdienstleistungen angewendet werden, die nicht unter diese sektorspezifischen Unionsrechtsakte fallen.

(19) [...]

(20) [...]

(20a) Der Unternehmer sollte alle vorvertraglichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, damit der Verbraucher genügend Zeit hat, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die Informationen sollten auf einem dauerhaften Datenträger, in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Form und in einem lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Ein Format gilt als lesbar, wenn leserliche Schriftarten in lesbarer Größe und in Farben verwendet werden, die die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, auch wenn das Dokument in Schwarz-weiß vorgelegt, gedruckt oder fotokopiert wird. Können die Informationen aufgrund des vom Verbraucher gewählten Datenträgers nicht vor Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, so sollten sie unverzüglich nach Vertragsabschluss bereitgestellt werden.

(21) Die Informationspflichten sollten so angepasst werden, dass den technischen Beschränkungen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen werden kann, zum Beispiel der beschränkten Zahl der Zeichen auf bestimmten Bildschirmen von Mobiltelefonen. Im Falle von Mobiltelefon-Bildschirmen, für die der Unternehmer Inhalt und Darstellung der Online-Benutzeroberfläche für solche Geräte angepasst hat, müssen die folgenden Informationen an vorderster Stelle besonders hervorgehoben werden: Informationen über die Identität des Unternehmers, die Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung an Verbraucher, den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung an Verbraucher zahlen muss, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht, sowie das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts, einschließlich der Modalitäten, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts. Die übrigen Informationen könnten **geschichtet** werden. Alle Informationen sollten jedoch vor Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.

- (22) Wenn vorvertragliche Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, sollten diese Informationen klar und verständlich dargestellt werden. Zu diesem Zweck könnten die Informationen auf dem Bildschirm wirksam hervorgehoben, eingerahmt und kontextualisiert werden. Die Technik des Schichtens wurde geprüft und hat sich für bestimmte Finanzdienstleistungen als nützlich erwiesen; **dabei gelten bestimmte vorgeschriebene vorvertragliche Informationen als wesentliche Angaben und werden daher in der ersten Schicht hervorgehoben, während andere detaillierte Teile der vorvertraglichen Informationen in weiteren Schichten enthalten sind. Wird die Technik des Schichtens gemäß dieser Richtlinie angewendet, sollte der Unternehmer in der ersten Schicht des elektronischen Kommunikationsmittels mindestens folgende Informationen bereitstellen: die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, die Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung, den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtpreis, einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten und eine Angabe zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts. Den sonstigen verbleibenden vorvertraglichen Informationspflichten könnte in weiteren Schichten nachgekommen werden. Bei Anwendung der Technik des Schichtens sollten alle Informationen für den Verbraucher leicht zugänglich sein, die Verwendung weiterer Schichten sollte nicht die Aufmerksamkeit des Verbrauchers vom Inhalt des Dokuments ablenken und es sollten keine wesentlichen Angaben verschleiert werden. Es sollte möglich sein, alle Teile der vorvertraglichen Informationen in einem einzigen Dokument auszudrucken.**
- (22a)** Eine **weitere** Möglichkeit, vorvertragliche Informationen **auf elektronischem Wege** bereitzustellen, ist das Konzept der „Inhaltsverzeichnisse“ mit erweiterbaren Überschriften. Auf der obersten Ebene könnten die Verbraucher die Hauptthemen finden, von denen jedes durch Anklicken erweitert werden kann, sodass die Verbraucher zu einer detaillierteren Darstellung der relevanten Informationen geleitet werden. Auf diese Weise findet der Verbraucher alle erforderlichen Informationen an einem Ort und behält gleichzeitig die Kontrolle darüber, was er wann überprüft. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, das gesamte vorvertragliche Informationsdokument herunterzuladen und es als eigenständiges Dokument zu speichern.

- (23) Verbraucher sollten ein Recht auf Widerruf haben, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keine Vertragsstrafe nach sich zieht. **Das Widerrufsrecht sollte nicht für Finanzdienstleistungen gelten, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Bestimmte andere Produkte, wie einige Pensionsprodukte oder Versicherungsanlageprodukte, könnten mit Finanzmarktinstrumenten verknüpft sein und als solche Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen. Hat der Verbraucher das Recht, diese Verträge zu widerrufen, so sollte der mögliche Wertverlust der Finanzmarktinstrumente in dem an den Verbraucher zu zahlenden Betrag berücksichtigt werden.** Wenn kein Widerrufsrecht besteht, weil der Verbraucher die Erfüllung eines Fernabsatzvertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt hat, sollte der Unternehmer den Verbraucher vor Beginn der Erfüllung des Vertrags darüber unterrichten.
- (23a) **Die Widerrufsfrist sollte 14 Kalendertage nach Übermittlung der vorvertraglichen Informationen und der Vertragsbedingungen enden. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Widerrufsfrist, wenn der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen und die Vertragsbedingungen nicht erhalten hat, spätestens zwölf Monate und 14 Kalendertage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags enden. Die Widerrufsfrist sollte nicht ablaufen, wenn der Verbraucher nicht auf einem dauerhaften Datenträger über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.**
- (24) Damit die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts gewährleistet ist, sollte das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Abschluss des Fernabsatzvertrags.

- (25) Bietet der Unternehmer neben den anderen vorhandenen Widerrufsmöglichkeiten (wie etwa das in Anhang 1 Teil B vorgesehene Formular) die Möglichkeit, Fernabsatzverträge über eine Online-Benutzeroberfläche (wie etwa eine Website oder eine Anwendung) zu schließen, so sollte er dafür Sorge tragen müssen, dass der Verbraucher diesen Vertrag über eine Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion auf derselben Benutzeroberfläche widerrufen kann. Damit sollte sichergestellt werden, dass es für die Verbraucher genauso leicht ist, einen Vertrag zu widerrufen wie ihn abzuschließen. Dazu muss der Unternehmer auf der Online-Benutzeroberfläche, auf der der Vertrag geschlossen wird, eine Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion bereitstellen, die auf die Möglichkeit zum Widerruf hinweist. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und die zur Identifizierung des Vertrags erforderliche Angaben zu machen oder diese zu bestätigen. So könnte beispielsweise ein Verbraucher, der sich – z. B. durch Einloggen – bereits identifiziert hat, bestätigen, von welcher Dienstleistung er zurücktreten möchte, ohne dass sein Name und die Bezeichnung des Vertrags angegeben werden müssen. Um einen zufälligen Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher zu vermeiden, sollte zur Übermittlung der Widerrufserklärung eine Bestätigungsschaltfläche genutzt werden. Wenn der Verbraucher im Rahmen desselben Fernabsatzvertrags mehrere Waren oder Dienstleistungen bestellt hat, kann der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, von einem Teil des Vertrags zurückzutreten.

Um die wirksame Nutzung der Schaltfläche für den Widerruf zu gewährleisten, sollte der Unternehmer dafür sorgen, dass sie **während der Widerrufsfrist verfügbar, sichtbar und leicht zugänglich** ist, und wenn der Verbraucher die Schaltfläche nutzt, sollte der Unternehmer ihre Nutzung angemessen dokumentieren. **Durch die Schaltfläche für den Widerruf oder eine ähnliche Funktion sollten die Verbraucher stärker für ihr Recht auf Widerruf sensibilisiert werden und die etwaige Inanspruchnahme dieses Rechts sollte vereinfacht werden. Dies ist für den Fernabsatz generell von Bedeutung. In diesen Fällen hat der Verbraucher, unabhängig davon, ob es sich um Finanzprodukte oder -dienstleistungen oder um nichtfinanzielle Produkte oder Dienstleistungen handelt, keine Möglichkeit, persönliche Erläuterungen zu erhalten, die Ware oder Dienstleistung gegebenenfalls zu testen und zu überprüfen – soweit dies erforderlich ist, um die Art, die Merkmale und die Funktionsweise der Ware oder Dienstleistung festzustellen – oder anderweitig persönlich über den möglicherweise komplexen oder umfangreichen Charakter eines Produkts oder einer Dienstleistung informiert zu werden. Diese Verpflichtung sollte daher nicht nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen gelten, sondern auch für Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen, für die im Unionsrecht ein Widerrufsrecht vorgesehen ist, um die Möglichkeiten der Verbraucher, durch Widerruf von einem Vertrag zurückzutreten, zu verbessern.**

- (26) Verbraucher benötigen über die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen hinaus möglicherweise weitere Unterstützung, um entscheiden zu können, welche Finanzdienstleistung für ihre Bedürfnisse und ihre finanzielle Situation am besten geeignet ist. Mit der Bereitstellung angemessener Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Finanzdienstleistung versteht, bevor er den Vertrag unterzeichnet. Die bloße Wiedergabe der vorvertraglichen Informationen könnte unzureichend sein und sollte dann vermieden werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmer vor Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags im Fernabsatz eine solche Unterstützung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen, die sie dem Verbraucher anbieten, bereitstellen, indem sie die Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich möglicher Nebendienstleistungen, und die spezifischen Auswirkungen des angebotenen Vertrags auf den Verbraucher angemessen erläutern. In Bezug auf die Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags sollte der Unternehmer die wesentlichen Merkmale des Angebots, etwa den vom Verbraucher an den Unternehmer zu zahlenden Gesamtpreis und die Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung, und seine Auswirkungen auf den Verbraucher erläutern, einschließlich gegebenenfalls der Fragen, ob die Nebendienstleistungen einzeln beendet werden können und wie sich eine solche Beendigung auswirken würde. Was die spezifischen Auswirkungen des angebotenen Vertrags angeht, so sollte der Unternehmer ferner die wichtigsten Folgen der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erläutern.
- (26a) Die Verträge im Rahmen dieser Richtlinie können in finanzieller Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein und sich daher stark voneinander unterscheiden. Daher könnten die Mitgliedstaaten die Art und Weise, wie diese Erläuterungen bereitzustellen sind, an die Umstände, unter denen die Finanzdienstleistung angeboten wird, und an den Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung anpassen, wobei dem Kenntnisstand und den Erfahrungen des Verbrauchers in Bezug auf die Finanzdienstleistung und ihre Ausgestaltung Rechnung zu tragen ist.

(26b) Die Verpflichtung zu angemessenen Erläuterungen ist besonders wichtig, wenn Verbraucher beabsichtigen, einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz zu schließen, und der Unternehmer Erläuterungen über Online-Tools **wie Chatbots, Robo-Advice, interaktive Instrumente oder ähnliche Mittel** bereitstellt. Damit gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Folgen, die sich aus dem Vertrag für seine wirtschaftliche Situation ergeben können, versteht, sollte der Verbraucher stets **kostenfrei** das Eingreifen einer Person im Namen des Unternehmers **während dessen Geschäftszeiten** erwirken können.

(27) [...]

(28) Die Richtlinie 2011/83/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(29) Die Richtlinie 2002/65/EG sollte daher aufgehoben werden.

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, durch Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁶ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁶ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2011/83/EU

Die Richtlinie 2011/83/EU wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1b wird eingefügt:

„(1b) **Für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, gelten nur** die Artikel 1 und 2, Artikel 3 Absätze 2, 5 und 6, Artikel 4, **Artikel 6 Absatz 7, Artikel 6a, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11a,** die Artikel 16a bis **16d,** Artikel 19, die Artikel 21 bis 23, Artikel 24 Absatz 1, die Artikel 25 **bis 27 und Artikel 29.**

Umfassen in Unterabsatz 1 genannte Verträge eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder einer daran anschließenden Reihe getrennter Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, so gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen **mit Ausnahme des Artikels 21** nur für die erste Vereinbarung.

Falls es keine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung gibt, aber die aufeinanderfolgenden Vorgänge oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 16a und 16d nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, sodass die Artikel 16a und 16d Anwendung finden.“

b) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) über Finanzdienstleistungen, die **keine Fernabsatzverträge im Sinne** des Absatzes 1b **sind**;“

(1a) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B und gegebenenfalls Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Schaltfläche für den Widerruf oder eine ähnliche Funktion nach Artikel 11a;“

(1b) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden

- (1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, stellt der Unternehmer sicher, dass der Verbraucher den Vertrag über dieselbe Online-Benutzeroberfläche widerrufen kann, indem er eine Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion nutzt.**

Die Schaltfläche oder ähnliche Funktion ist lesbar mit den Worten ‚Vertrag widerrufen‘ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet. Die Schaltfläche für den Widerruf oder ähnliche Funktion wird auf der Online-Benutzeroberfläche hervorgehoben platziert und ist für den Verbraucher leicht zugänglich.

- (2) Die Nutzung der Schaltfläche oder der ähnlichen Funktion ermöglicht es dem Verbraucher, eine Widerrufserklärung abzugeben, indem folgende Informationen bereitgestellt oder bestätigt werden:**

- a) Name des Verbrauchers;**
- b) Bezeichnung des Vertrags;**
- c) Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit dem die Bestätigung des Widerrufs dem Verbraucher übermittelt wird.**

- (3) Die Widerrufserklärung wird übermittelt, indem eine Schaltfläche für die Bestätigung oder eine ähnliche Funktion genutzt wird.

Die Schaltfläche für die Bestätigung oder ähnliche Funktion ist lesbar mit den Worten ‚Jetzt widerrufen‘ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet.

- (4) Sobald der Verbraucher die Schaltfläche für die Bestätigung oder ähnliche Funktion nutzt, erhält er automatisch eine Bestätigung für die Übermittlung der Widerrufserklärung, einschließlich des Datums und der Uhrzeit.
- (5) Der Unternehmer bestätigt dem Verbraucher unverzüglich den Inhalt der Widerrufserklärung, einschließlich des Datums und der Uhrzeit ihres Eingangs, auf einem dauerhaften Datenträger.“

- (2) Folgendes Kapitel wird eingefügt:

**„KAPITEL IIIa
VORSCHRIFTEN FÜR FERNABSATZVERTRÄGE ÜBER
FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Artikel 16a

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen [...]

- (1) Bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher sowie einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise über Folgendes:
- a) die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und gegebenenfalls des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt;

- b) die Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist, sowie **seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen von ihm bereitgestellten Kommunikationsmitteln und gegebenenfalls die entsprechenden Angaben des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt**; sämtliche dieser vom Unternehmer bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann, **und gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann**; [...]
- c) die Anschrift, an die sich der Verbraucher mit Beschwerden **an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt**, wenden kann;
- d) wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das **Register**, in das er eingetragen ist, und die **Registernummer** oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, **den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde**;
- f) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung;

- g) den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Entgelte und Ausgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- h) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist;
- i) gegebenenfalls **den** Hinweis [...], dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und **den** Hinweis [...], dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- j) einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern [...] oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- k) eine etwaige Beschränkung des Zeitraums, während dessen die **gemäß diesem Absatz** zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
- l) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- m) alle spezifischen zusätzlich **zum Grundtarif anfallenden** Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels **zum Vertragsabschluss** zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- n) [...]
- o) [...]

- p) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, die Frist und die Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich Informationen zu dem Betrag, den der Verbraucher gegebenenfalls **gemäß Artikel 16c Absatz 1** zu entrichten hat, **und zu den Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts – unter anderem die Anschrift oder Angaben zu den Kommunikationsmitteln, die für die Übermittlung der Widerrufserklärung relevant sind –, und im Fall von Finanzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Schaltfläche für den Widerruf oder einer ähnlichen Funktion nach Artikel 11a;**
- q) **gegebenenfalls** die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
- r) das Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
- s) [...]
- t) Vertragsklauseln über das auf den Fernabsatzvertrag anzuwendende Recht [...];
- u) in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers verpflichtet, die Kommunikation während der Laufzeit **des** Fernvertrags zu führen;

v) gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;

x) das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen.

(2) Bei Telefongesprächen wird die Identität des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des vom Unternehmer initiierten Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher ausdrücklich klargestellt. **Der Unternehmer unterrichtet den Verbraucher außerdem entsprechend, wenn der Anruf aufgezeichnet wird oder werden könnte.**

[...]

Abweichend von Absatz 1 kann der Unternehmer unter ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers nur die in Absatz 1 Buchstaben a, f, g, j und p genannten Informationen bereitstellen. In diesem Fall unterrichtet der Unternehmer den Verbraucher über Art und Verfügbarkeit der übrigen in Absatz 1 genannten Informationen [...].

- (3) Der Unternehmer stellt die in Absatz 1 genannten Informationen **rechtzeitig** bereit, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag **oder ein entsprechendes Angebot** gebunden ist [...].

[...]

- (4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger in leicht lesbarer Form **zur Verfügung gestellt.**

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden Verbrauchern mit Behinderungen, einschließlich Verbrauchern mit einer Sehbehinderung, auf Verlangen in einem geeigneten Format zur Verfügung gestellt.

- (4a)** Mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben a, f, g, **i** und p genannten Informationen ist es dem Unternehmer erlaubt, die Informationen zu schichten, wenn sie auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

Werden die Informationen **geschichtet**, so muss es möglich sein, die in Absatz 1 genannten Informationen als ein einziges Dokument **einzusehen, zu speichern und auszudrucken.** **Der Unternehmer stellt sicher, dass dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags alle in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden.**

[...]

[...]

(4b) Wenn der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das nicht gestattet, dass die in Absatz 1 genannten Informationen im Einklang mit Absatz 4 rechtzeitig bereitgestellt werden, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, stellt der Unternehmer abweichend von den Absätzen 3 und 4a diese Informationen im Einklang mit Absatz 4 unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Verfügung.

- (5) Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Artikel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

(5a) Die Mitgliedstaaten können strengere als die im vorliegenden Artikel genannten Bestimmungen über Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten.

- (6) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über die Informationen, die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen sind, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen **unabhängig von ihrem Detaillierungsgrad** – nur die **Vorschriften** des genannten Unionsrechtsakts, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, keine Vorschriften über Informationen zum Widerrufsrecht, so unterrichtet der Unternehmer den Verbraucher im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechts.

Artikel 16b

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen widerrufen kann, ohne eine Vertragsstrafe zahlen oder Gründe nennen zu müssen. **Bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen wird diese Frist auf 30 Kalendertage verlängert.**

Die in Unterabsatz 1 genannte Widerrufsfrist beginnt an einem der folgenden Tage:

- a) dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags,
- b) dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen nach Artikel 16a erhält, sofern dieser nach dem unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Tag liegt.

Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel 16a nicht erhalten, so endet die Widerrufsfrist zwölf Monate und 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss. Dies findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p belehrt wurde.

(2) Das Widerrufsrecht gilt nicht für Folgendes:

- a) Finanzdienstleistungen [...], deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit
- Devisen; [...]
 - **Geldmarktinstrumenten;**
 - handelbaren Wertpapieren;
 - Anteilen an Anlagegesellschaften;
 - Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung;
 - Zinstermingeschäften (FRA);
 - Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis (,equity swaps‘);
 - Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle unter diesem Buchstaben genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die Devisen- und die Zinsoptionen;
 - Kryptowerte;
- b) Reise- und Gepäckversicherungspolicen oder ähnliche kurzfristige Versicherungspolicen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- c) Verträge, die auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

- (3) Der Verbraucher hat sein Widerrufsrecht innerhalb der in Absatz 1 genannten Widerrufsfrist ausgeübt, wenn er vor deren Ablauf die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts abgesandt oder die in **Artikel 11a** genannte Schaltfläche für den Widerruf **oder ähnliche Funktion genutzt hat**.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Ausführung des Vertrags nicht beginnen darf.
- (5) [...]
- [...]
- [...]

- (5a) Wird eine Nebendienstleistung im Zusammenhang mit dem Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen vom Unternehmer oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer erbracht, so wird dieser akzessorische Vertrag ohne Vertragsstrafe für den Verbraucher beendet, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß diesem Artikel ausübt.
- (6) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über [...] das Widerrufsrecht, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über das Widerrufsrecht in dem genannten Unionsrechtsakt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist. **Können die Mitgliedstaaten zwischen dem Widerrufsrecht und einer Alternative wie einer Bedenkzeit wählen, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die entsprechenden Vorschriften dieses Unionsrechtsakts, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.**
- (6a) Abweichend von diesem Artikel können die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Widerrufsrecht oder eine Bedenkzeit beschließen, stattdessen die folgenden Bestimmungen auf die nachstehend genannten Finanzdienstleistungen anzuwenden:**
- a) **Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ auf Kreditverträge, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Geltungsbereich ausgenommen sind, und**
- b) **die Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ auf Kreditverträge, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Geltungsbereich ausgenommen sind.**

¹⁷ **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).**

¹⁸ **Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).**

Artikel 16c

Zahlung für eine vor Widerruf des Vertrags erbrachte Dienstleistung

- (1) Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Artikel 16b aus, so darf von dem Verbraucher lediglich die unverzügliche Zahlung für die vom Unternehmer nach dem Fernabsatzvertrag tatsächlich erbrachte Dienstleistung verlangt werden. Der zu zahlende Betrag darf
- a) einen Betrag nicht überschreiten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der im Fernabsatzvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht;
 - b) nicht so bemessen sein, dass er als Vertragsstrafe ausgelegt werden kann.

(1a) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass der Verbraucher keinen Betrag schuldet, wenn er eine Versicherungspolice widerruft.

- (2) Der Unternehmer darf vom Verbraucher eine Zahlung nach Absatz 1 dieses Artikels nur verlangen, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass der Verbraucher über den zu zahlenden Betrag nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Der Unternehmer kann eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist nach Artikel 16b Absatz 1 ohne vorheriges Verlangen des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.
- (3) Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen jeden Betrag, den der Unternehmer von diesem nach dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Betrags. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Unternehmer die Mitteilung über den Widerruf erhält.
- (4) Der Verbraucher erstattet dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen jeden Betrag, den er vom Unternehmer erhalten hat. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag widerruft.

Artikel 16d

Angemessene Erläuterungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer verpflichtet sind, dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Finanzdienstleistungsverträgen zu geben, damit der Verbraucher beurteilen kann, ob der angebotene Vertrag und die Nebendienstleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Die Erläuterungen müssen Folgendes umfassen:
- a) die vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen;
 - b) die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich der möglichen Nebendienstleistungen;
 - c) die spezifischen Auswirkungen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Verbraucher ergeben können [...].
- (2) [...]

(2a) Die Mitgliedstaaten legen die Art und Weise der Erläuterungen nach Absatz 1 sowie deren Umfang fest und können sie den Umständen der Situation, in der die Finanzdienstleistung angeboten wird, der Person, der sie angeboten wird, und der Art der angebotenen Finanzdienstleistung anpassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher, falls der Unternehmer Online-Tools verwendet, **in jeder Phase der Verhandlungen und des Vertragsverhältnisses** das Recht hat, das Eingreifen einer Person zu verlangen und zu erwirken.
- (4) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über **angemessene Erläuterungen**, die dem Verbraucher [...] zur Verfügung zu stellen sind, so **gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über angemessene Erläuterungen in dem genannten Unionsrechtsakt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.**“

Artikel 16e

[...]

[...]

(3) Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Macht ein Mitgliedstaat von einer Regelungsmöglichkeit nach Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 7 und 8, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 9 Absätze 1a und 3, Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 16a Absatz 5a sowie Artikel 16b Absatz 6a Gebrauch, so setzt er die Kommission hierüber sowie über etwaige spätere Änderungen bis zum [Datum der Umsetzung] in Kenntnis.“

(4) In Artikel 30 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen für Finanzdienstleistungen vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Bewertung der Erbringung von Finanzdienstleistungen über eine Online-Benutzeroberfläche, einschließlich der Auswirkungen der Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung der Online-Benutzeroberfläche auf die Fähigkeit der Verbraucher, Entscheidungen zu treffen. Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Verbraucherrechte beigelegt.“

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [24 Monate nach Erlass der Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Tag 24 + 6 Monate nach Erlass der Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Aufhebung

Die Richtlinie 2002/65/EG wird mit Wirkung vom [**24 + 6 Monate** nach Erlass der Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2002/65/EG	Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung
Artikel 1 Absatz 1	–
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 1b Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	–
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Buchstabe g	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 16a Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe k
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe l
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe m
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe q
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe r
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe s

Richtlinie 2002/65/EG	Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e	–
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe t
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe u
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a	Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe v
Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b	–
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 16a Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b erster, zweiter, dritter und fünfter Gedankenstrich	Artikel 16a Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b vierter Gedankenstrich	–
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 16a Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 3 Absatz 4	–
Artikel 4 Absätze 1 und 5	Artikel 16a Absatz 6
Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4	–
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 16a Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2	–
Artikel 5 Absatz 3	–
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Satz	Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Satz	–
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3	–
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8	–

Richtlinie 2002/65/EG	Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung
Artikel 7 Absatz 1 Einleitung	Artikel 16c Absatz 1 Einleitung
Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 16c Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 16c Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 7 Absatz 2	–
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 16c Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 16c Absatz 3
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 16c Absatz 4
Artikel 9	–
Artikel 10	–
Artikel 11 Unterabsätze 1 und 3	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 11 Unterabsatz 2	–
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 25 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 2	–
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	–
Artikel 14	–
Artikel 15	–
Artikel 16	–
Artikel 17	–
Artikel 18	–
Artikel 19	–
Artikel 20	–
Artikel 21	–
Artikel 22	–
Artikel 23	–
